

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 30.04.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/An
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 200/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Impfung von Ehrenamtlichen und Mitarbeitern der Kommunen

Impfung von Ehrenamtlichen und Mitarbeitern der Kommunen

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 Coronavirus-Impfverordnung (siehe zuletzt info – intern Nr. 171/21) sind in der Prioritätengruppe 3 (erhöhte Priorität) auch Feuerwehrleute, Wahlhelfer und bestimmte Beschäftigte der Kommunen prioritär impfberechtigt. Wie bereits mitgeteilt (siehe info-intern Nr. 194/21) wird diese Prioritätengruppe 3 ab dem 10. Mai impfberechtigt sein, die Buchung von Impfterminen wird am 6. Mai eröffnet.

Das Land hat entschieden, dass innerhalb dieser Personengruppe keine weitere Priorisierung stattfindet, also alle gleich behandelt werden (siehe info-intern Nr. 194/21).

Das bedeutet, dass in allen Kommunen möglichst bis zum 5. Mai entschieden sein müsste, welche Beschäftigten impfberechtigt sind, damit sich diese auf die Buchung der Termine einstellen können. Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen,

- dass noch unbekannt ist, wie viele Impftermine in den Impfzentren tatsächlich abkommender Woche buchbar sind,
- dass möglicherweise ab Ende Mai/Anfang Juni die Impfprioritäten nicht mehr gelten werden und dann alle Personen gleichberechtigt impfberechtigt sind und
- dass voraussichtlich im Juni auch Betriebsärzte werden impfen dürfen.

Die Impfberechtigung muss den Betroffenen bescheinigt werden, wofür das Gesundheitsministerium ein Formblatt zur Verfügung gestellt hat. Dieses ist in einer ausfüllbaren Fassung als **Anlage 1** beigefügt. Nur mit einer solchen Bescheinigung haben

die Impfberechtigten Zutritt zum Impfzentrum. Für die Buchung des Impftermins wird die Bescheinigung noch nicht benötigt.

Für Montag, den 3. Mai erwarten wir dazu Auslegungshinweise des Landes für die Landesbehörden, die wir als weitere Arbeitshilfe zur Verfügung stellen werden.

Für die anstehenden Entscheidungen geben wir nach Auswertung bisher bekannter Aussagen des Gesundheitsministeriums folgende Hinweise als Orientierungshilfe für die einzelnen Gruppen der Beschäftigten und Ehrenamtler in den Kommunen.

1. Personen in besonders relevanter Position in Einrichtungen und Unternehmen der Kritischen Infrastruktur (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 Coronavirus-Impfverordnung)

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Coronavirus-Impfverordnung sind in der 3. Prioritäten-
gruppe impfberechtigt

„Personen, die in besonders relevanter Position in weiteren Einrichtungen und Unternehmen der Kritischen Infrastruktur tätig sind, insbesondere ...in der Wasser- und Energieversorgung, in der Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft, im Transport- und Verkehrswesen sowie in der Informationstechnik und im Telekommunikationswesen“).

Das Gesundheitsministerium verweist dabei auf eine Übersicht der Kritischen Infrastrukturen, die als **Anlage 2** beigelegt ist.

Die Entscheidung darüber, welche kommunalen Mitarbeiter in kritischen Infrastrukturen eine „besonders relevante Position“ einnehmen, ist nach einer Vorgabe des Gesundheitsministeriums „im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Tätigkeit und des Arbeitsumfeldes durch den jeweiligen Arbeitgeber zu treffen.“

Die Formulierungen lassen erkennen, dass davon nicht alle Beschäftigten umfasst sein können, sondern ein eher zurückhaltender Maßstab anzulegen ist. Zu dieser Frage hatten wir bereits mit info – intern Nr. 168/21 Auslegungshinweise gegeben (Einzelheiten siehe dort).

Demnach wurden in einer Auskunft des Gesundheitsministeriums für die „besonders relevante Position“ drei Fallgruppen genannt, wobei einer dieser Aspekte für sich allein zur Einstufung einer besonders relevanten Position nicht ausreichen dürfte:

- Personen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.
- Häufige, zeitintensive Kontakte zu regelmäßig wechselnden Personen (-gruppen)
- Kompetenz des Mitarbeiters, die nicht ohne weiteres ersetzt werden kann

Gegen das Vorliegen einer besonders relevanten Position dürfte insb. der Umstand sprechen, dass die Tätigkeit austauschbar ist, im Homeoffice oder unter Einhaltung der AHA-Regeln durchgeführt werden kann.

2. Personen in besonders relevanter Position in den Verwaltungen

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4b) der Coronavirus-Impfverordnung sind in der 3. Prioritäten-
gruppe impfberechtigt

„Personen, ...die in besonders relevanter Position in den ...Verwaltungen“ tätig sind.

Für die Verwaltungen der Gemeinde, Städte und Ämter gilt das gleiche Verfahren wie oben bei den kritischen Infrastrukturen beschrieben:

- Die Arbeitgeber haben die entsprechende Entscheidung über die Einstufung einer „besonders relevanten Position“ zu treffen und dies zu bescheinigen.
- Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der konkreten Tätigkeit und des Arbeitsumfeldes.

Für eine Einstufung Person in einer „besonders relevanten Position“ können u. a. folgende Aspekte sprechen:

- Wahrnehmung einer Aufgabe, bei deren Ausfall erhebliche Konsequenzen für die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder des öffentlichen Lebens drohen, z. B. durch Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Störungen in der Daseinsvorsorge.
- Eine herausgehobene, nicht ersetzbare Sachkompetenz
- Häufige Kontakte zu wechselnden Personen.

Wie bei den kritischen Infrastrukturen dürfte es gegen das Vorliegen einer besonders relevanten Position sprechen, wenn die Tätigkeit austauschbar ist, im Homeoffice oder stets unter Einhaltung der AHA-Regeln durchgeführt werden kann. Außerdem dürfte auch hier ein Kriterium alleine zur Einstufung nicht ausreichen.

Aus Sicht der Geschäftsstelle des SHGT wäre z. B. insb. bei der Durchführung von Wahlen, den Aufgaben des Ordnungsamtes oder der Bescheidung und Auszahlung von Sozialleistungen zu erwägen, ob dies Aufgaben sind, bei deren Ausfall die Funktionsfähigkeit der Verwaltung erheblich beeinträchtigt wäre. Besonders intensive oder vielfältige Kontakte dürften bei Kontroll- und anderen Aufgaben im Außendienst vorkommen. Eine abschließende oder ausschließende Liste dieser Aufgaben kann an dieser Stelle jedoch nicht genannt werden. Es bleibt nur die eigenverantwortliche Anwendung der o.g. Kriterien durch die Verwaltungen.

3. Freiwillige und Beschäftigte der Feuerwehren

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4b) der Coronavirus-Impfverordnung sind in der 3. Prioritäten-
gruppe impfberechtigt

„Personen, ...die in besonders relevanter Position ... bei der Feuerwehr tätig sind.

Zu den Feuerwehren haben wir bereits in info-intern Nr. 94/21 umfassend informiert und ein Formblatt für die entsprechende Bescheinigung übermittelt. Verwiesen wird zur Impfpriorisierung bei den Feuerwehren außerdem auf info-intern Nr. 182/21.

Diesem info-intern ist als **Anlage 3** ein Schreiben des Landesbrandmeisters an alle Feuerwehren beigelegt, in dem dieser die aktuelle Lage erläutert und den Feuerwehren empfiehlt, Kontakt zu Arztpraxen aufzunehmen und wegen möglicher Nebenwirkungen nicht eine komplette Wehr am Stück zu impfen. Außerdem wird betont, dass

bei den Feuerwehren ausschließlich Mitglieder der Einsatzabteilungen für die Impfung vorzusehen sind.

4. Wahlhelfer

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4d) der Coronavirus-Impfverordnung sind in der 3. Prioritäten-
gruppe impfberechtigt

„Personen, die als Wahlhelfer tätig sind“.

Den berufenen Wahlvorständen für die Bundestagswahl und ggf. anstehende Direktwahlen ist also eine entsprechende Bescheinigung auszustellen. Zu den für die Durchführung der Wahlen zuständigen Mitarbeitern in den Gemeinden und Ämtern siehe oben zu den Beschäftigten der Verwaltungen.

5. Beschäftigte an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien, Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 der Coronavirus-Impfverordnung sind in der 3. Prioritäten-
gruppe impfberechtigt

„Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe und in Schulen, die nicht von § 3 Absatz 1 Nummer 9 erfaßt sind, tätig sind“.

Gemeint sind damit neben den Jugendhilfeeinrichtungen insb. die Gymnasien und Gemeinschaftsschulen, da gem. § 3 Absatz 1 Nummer 9 der Coronavirus-Impfverordnung die Beschäftigten an Grundschulen und Förderzentren sowie in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bereits in die 2. Prioritätengruppe impfberechtigt sind (siehe dazu info-intern Nr. 84/21, 90/21 und 99/21, 100/21 und 104/21).

Die Impfberechtigung in der 3. Prioritätengruppe gilt auch für die kommunalen Beschäftigten an den Schulen, also z. B. Schulsozialarbeiter, Schulische Assistenten und weitere Unterstützungskräfte, Hausmeister, Reinigungskräfte, Sekretariat und die Beschäftigten im Rahmen der schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote.

Die Bescheinigung erfolgt auch für diese Gruppe auf dem als Anlage 1 beigefügten Formblatt.

- Ende info-intern Nr. 200/21 -

Anlagen